

# A m t s - Blatt



## zur Laibacher Zeitung.

Nr. 110. Samstag den 12. September 1846.

General - Verlautbarungen.  
3. 1405. (3) — Nr. 20025.

Berlaubung über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 17. Juli 1. J., zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 4. August 1. J. 3. 26018, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem August Friedrich Busse, Bevollmächtigten der Leipzig Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Braitensee nächst Wien, Nr. 1), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Sägespänen und andern wertlosen Absällen von Faserstoffen durch Zusammensetzung mit Absällen von Kartoffeln, Mehl, Kleien, Knochen, Sehnen oder andern gallertartigen und schleimigen Substanzen, in Verbindung mit Steinkohlen-Heer oder andern Kitten, feste, wasserdichte Stücke oder Platten von beliebiger Dicke zu erzeugen, welche zur Dachdeckung, zu Fußböden, zur Bekleidung von feuchten Wänden und zu vielen andern Zwecken angewendet werden können. — 2) Dem August Friedrich Busse, Bevollmächtigten der Leipzig Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Braitensee nächst Wien, Nr. 1), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Brücken von Blech- oder Flacheisen zu erbauen und überhaupt dieses Material dergestalt in Winkel gebogen und hochkantig durch Niete oder Schrauben zu schäften und mit Spannbändern von Blech oder anderm Eisen zu unterziehen, daß solches als Balkenwerk von großer Tragfähigkeit in bedeutenden Spannweiten beim Baue von Brücken, Schiffen, Häusern, namentlich zu weiten platten Dä-

hern, Decken ohne Stützen für weite Säle und für viele andere Gegenstände mit großem Vortheile zu verwenden sey. — 3) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Füttner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung electrischer Leiter, welche im Wesentlichen in der Construction eines Apparates zur Leitung der Electricität und in einer neuen Art und eigenen Weise, denselben im Großen zu erzeugen, bestehe. — 4) Dem Lorenz Winzenz, Handelsmann, wohnhaft in Pancsova im Militär-Gränzlande, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 1121, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen in einer eigenthümlichen Construction der Maschinen zum Zerquetschen und Wärmen des Ölsamens bestehe, wodurch an Betriebskraft erspart und mehr besseres Öl, als mit dem bisher angewandten Verfahren erzeugt werden könne. — 5) Dem Joseph Bonihr, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Graz, Nr. 445, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Strohschneid-Maschine für jede Gattung Stroh, so wie auch zum Schneiden des Heues verwendbar, welche von jedem Arbeiter auf zwölf verschiedene Maße gerichtet werden, und womit ein Mann mit gewöhnlichen Kräften, ohne sich zu ermüden, in zwei Minuten einen Mezen Häckerling von der Länge eines Wiertel Zolles schneiden könne, und wobei endlich das Schleifen des Messers nur selten nothwendig werde. — 6) Dem Franz Klein, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft in Böptau, Olmützer Kreises in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der Sparherde, wodurch eine sehr große Ersparung an Brennmateriale bezielt, und gegen alle andern Sparherde der Vortheil erreicht werde, daß das

gebratene Fleisch eben so geschmackvoll sey, als wenn es auf offenem Herde am Spieße gebraten worden wäre. — 7) Dem Franz Klein, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft in Söptau, Olmützer Kreises in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Ersfindung eines rauchverzehrenden Apparates (fumivore), durch dessen Hinzufügung alle Heizapparate ohne Ausnahme vom kleinsten Stubenofen bis zu den größten Heizanstalten sehr wesentlich verbessert werden. — 8) Dem Fr. Joseph Vorauer, bürgerl. Kleinuhrmacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 419, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserungen an den Taschenuhren, welche vorzüglich auf die Eisenbahn-Chronometer (Normal-Uhren) anwendbar seyen, und im Wesentlichen darin

bestehen, daß 1) diese Uhren, was bisher gewöhnlich nicht der Fall sey, eine einfache, sehr leicht regulirbare Compensation erhalten, welche durch zwei, die Spiralklammer tragende Bögen bewirkt werde, deren jeder aus einem Messing- und Stahlstreifen zusammengesetzt sey, und 2) eine Verbesserung und Vereinfachung der Sperrvorrichtung an den Eisenbahn-Chronometern bezielt werde, wobei die Aufsperrung durch den Gehängkopf mittelst eines hohlen Schraubenschlüssels bewirkt, und hierdurch nicht nur eine größere Einfachheit und Dauerhaftigkeit, sondern auch eine vorzügliche Sicherheit erreicht werde, indem man diese Uhren auf keine andere Weise, als mit dem dazu gehörigen Schlüssel aufsperrten könne. — Laibach am 17. August 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten, <sup>Landes-Gouverneur.</sup>

Carl Graf zu Welsperg Raistenau und Primör,

f. f. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,

f. f. Gubernialrath

### Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1401. (3) Nr. 13.544/3538.  
REGNO LOMBARDO VENETO. — PROVINZIA DI TREVISO. — IMP. REGIA INTENTENZA DELLE FINANZE. —

A V V I S O.

In esecuzione agli ordini emessi dall'Excelso Imperial Regio Magistrato Camerale con riverito suo Decreto 14 Agosto corrente Nr. 18.346/3976, dovendosi procedere ad una nuova pubblica Asta per appaltare la esazione: a) del Dazio macina che a favore della Regia Amministrazione Camerale è esigibile in questa Città sugli Articoli seguenti: — 1. Farine di frumento abburattate. — 2. Dette non abburattate, ossia con crusca. — 3. Dette miste con farina di frumento, tritello, roggiole, roggiolino. — 4. Pane e paste di farina pura di frumento. — 5. Pane e paste di farine di frumento miste con altre farine. — 6. Farine, paste, e pane di qualsivoglia altra specie che di frumento. — 7. Frumento che entra nei molini esistenti nel recinto del Comune murato. — 8. Grani di qualsivoglia altra specie che di frumento che vengono introdotti nei Molini medesimi. b) Della Tassa addizionale sul Dazio Macina suddetto che spetta a favore della Comune di Treviso sui generi infradescritti. — 9. Farine di Frumento abburattate. —

10. Dette non abburattate, cioè con crusca. 11. Pane e paste di pura farina di frumento. — 12. Frumento che entra nei Molini esistenti nel recinto murato della Città. — Si deduce a comune notizia quanto segue: 1) Nell'Ufficio di questa Imperial Regia Intendenza sito in Treviso in Parrocchia di Sant'Andrea al Civico Nr. 388 si terrà nel giorno 22 Settembre prossimo venturo dalle ore 11 della mattina alle ore 5 pomeridiane un'Asta pubblica per deliberare in appalto a favore di chi fosse per offrire il migliore partito, se così parerà e piacerà, e salva sempre la Superiore approvazione, la esazione del Dazio e della Tassa addizionale sopradette. — 2) L'appalto sarà duraturo per un sessennio, cioè da primo Noverembre 1846 a tutto Oktobre 1852. — 3) La delibera al miglior offerente, essendo vincolata a riportare l'approvazione Superiore s'intende senza e prima di questa, non contratta alcuna obbligazione per parte della Stazione appaltante, e viceversa obbligato il rimasto miglior offerente (che dovrà firmare il Protocollo d'Asta all'ultima sua obbligazione. — 4) Non sono compresi nell'appalto il riso, risone, l'orzo, il miglio, ed il panico, brillati o pilati, i legumi di ogni qualità e in generale tutti quei grani che, sebbene venissero successivamente introdotti nei molini per la macinatura, sono sot-

toposti a Dazio al momento del loro ingresso in Città. — 5) È lasciata a beneficio dell' Appaltatore la competenza relativa al taglio delle bollette a termini della Gouvernativa Notificazione 30 Ottobre 1845, Nr. 42,026-33:8. — 6) Cesserà nell' Appaltatore a cominciare del presente appalto l' obbligo in corso della restituzione al Regio Erario militare delle imposte di consumo per generi più sopra indicati al A e B che introdotti ad uso di Provianda militare in questa Città fossero poscia riesportati al forese. — 7) Seguita la delibera non saranno ammesse migliorie a tenore della Gouvernativa Notificazione 20 Marzo 1816 Nr. 2658-33:1. — 8) Saranno di base al nuovo Contratto d'appalto i Capitoli normali a stampa fin d' ora ostensibili a chiunque presso la Sezione 3) della Regia Intendenza, non che le condizioni nel presente Aviso riportate. — 9) Non sarà ammesso all' Asta alcun espirante, il quale non avesse previamente prodotto a titolo di cauzione il decimo del prezzo fiscale sul quale sarà aperta l' Asta mediante effettivo deposito in denaro, oppure con obbligazioni di Stato fruttanti il cinque per cento, e con Cartelle del Monte del Regno Lombardo-Veneto. Tante obbligazioni, quanto le Cartelle predette saranno aggettate al prezzo corrente della Borsa di Vienna, e di Milano all' epoca più prossima al giorno dell' Asta, ma qualora questo prezzo sorpassasse il loro importo nominale, verranno accettate, le obbligazioni di Stato per capitale nominale per cui furono emesse, ed in quanto alle Cartelle del Monte solo per loro capitale in ragione del cinque per cento, osservato rispetto alle Cartelle del Monte anco quanto viene stabilito al successivo Articolo 15). — 10) La gara verrà aperta sul dato fiscale di annue austriache L. 80497:87 (Lire ottanta mila quattrocento novanta sette Centesimi ottanta sette,) dato che si compone de' seguenti elementi: 1. A favore della R. Finanza

- a) per canone in . . . L. 69650:00
- b) per tagli bollette in . . . 1978:55
- c) per tolta restituzione del dazio al Militare in . . . 1069:32

In complesso austriache . . . L. 72697:87  
2. A favore della Comune di Treviso  
a) per Tassa addizionale . . . L. 7800:00

Totale austriache L. 80497:87

11. Le offerte per persone da dichiararsi dovranno essere cautele con deposito in denaro effettivo nella misura espressa all' Art. 9, vale a dire di L. 80497:87, escluso ogni altro mezzo di cauzione, ed in caso di delibera dovrà l' offerente nel punto medesimo di firmare il Protocollo d' Asta indicare il nome, cognome, e domicilio dell' effettivo deliberatario per le successive pratiche diligere. — 12. Gli aspiranti all' Asta dovranno indicare il loro domicilio. Gli atti di Ufficio intimati al domicilio dichiarato, avranno effetto come se fossero stati personalmente intimati al deliberatario. — 13. Nel caso che la gara dei concorrenti od altre ragioni consigliassero chi presiede all' Asta di protrarre la continuazione della medesima al successivo od altro giorno, ciò potrà avere effetto, e sarà reso noto ai concorrenti stessi all' atto dell' Asta, rimanendo ferma l' ultima offerta, ed obbligato l' offerente ad adempiervi. — 14. Il deliberatario dietro l' ottenuta Superiore approvazione delle risultanze dell' Asta, dovrà prestare idonea sicurezza tanto all' Amministrazione Camerale come alla Comune separatamente, e nell' importare di un terzo del canone di un anno diviso in ragione di quoto, e poscia saranno stipulati due Contratti uno cioè pel dazio principale ed accessori colla Imp. R. Amministrazione Camerale, e l' altro per la tassa addizionale colla Comune suddetta. — 15. Venendo prestata la cauzione sì per l' Asta che per il Contratto mediante Cartelle del Monte Lombardo-Veneto, dovranno le medesime essere intestate al nome dell' offerente, e dovrà da questo prodursi un Certificato dell' I. R. Prefettura del Monte stesso: con cui sia provato che al possessore delle Cartelle spetti la proprietà e libera disponibilità di esse, e che sia stata fatta annotazione nell' apposito Registro del Monte, che il documento del credito prodotto non possa in effetto essere ceduto o dato a pegno ad un terzo se non in quanto il documento stesso sia stato svincolato da ogni obbligo contratto in causa della delibera per cui la guarentigia viene insinuato. — 16. Mancando il deliberatario agli impegni contratti si procederà a nuovo incanto a tutto rischio e pericolo del medesimo e della di lui sicurezza, sopra quel prezzo digrida che meglio pia-

cerà alla R. Amministrazione a senso della Sovranna Risoluzione 30 giugno 1832, senza che riguardo a ciò possa in verun caso accampare pretesa qualsiasi; e così pure verrà sottoposto alla confisca dell'eseguito deposito. — 17 I concorrenti all'Asta dovranno osservare tutte le discipline stabilite pei pubblici incanti. — 18 Sono e s'intendono a carico del deliberatario

le spese tutte inerenti e conseguenti all'Asta ed alla stipulazione dei due contratti nonchè alle relative iscrizioni ipotecarie occorendo. — Treviso li 22 Agosto 1846.

L'Imperial Regio Intendente:  
GIROLAMO BAR. DE CATTANEI DI  
MOMO.

Il Regio Segretario:

D. FABRICJ.

3. 1430. (2) Nr. 8620/VI.

K u n d m a ñ u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1847, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auskündung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Aerars, und bis 15. Juli 1847 und rücksichtlich 1848 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1849, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung, versteigerungsweise in

Pacht ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Sub. Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Öfferte überreicht werden können, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Öfferte bis 21. September 1846, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjektes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Versteigerung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Öfferte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel;

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Um	Bei der Verzehr.-St.	Ausrußpreis für	
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost	Fleisch
				fl.	fr.
Planina		22 Sep- tember 1846	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung Laibach	16600	—
Kaltenfeld		Mormittags			2200
Maunig					
Zirknig	Haasberg	um 10 Uhr			
Grachow					
Loitsch					
Godovitsch					
			Zusammen ..	18800	fl.

Den zehnten Theil dieser Ausrußpreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei die-

ser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Loitsch eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. September 1846.

## Amtliche Verlautbarungen.

3. 1439. (1) Nr. 9012jIII. ad Nr. 8718jVI.

### K u n d m a c h u n g

für die Verzehrungssteuer - Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameral - Bezirksverwaltung zu Capodistria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein und Branntweingeist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Salami und andern Würsten, so wie der Bezug der einzelnen Gemeinden und von bestimmten Gegenständen bewilligten Verzehrungssteuer - Zuschlages, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird.

— 1. Die Verpachtungsverhandlungen werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre gepflogen. — 2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind die Steuer - und rücksichtlich Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verzehrungssteuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verzehrungssteuer - Zuschlage verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausspriffe zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird.

— 3. Zur Pachtung wird Ledermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Tiere, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, von den zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer - Gefälles abzuhaltenden Verpachtungslicationen als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an

der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausspriffes gleichkommenden Betrag als Cautions-Depositum im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendeter Lication wird bloß der vom Besteckter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautionsdepositen zurückgestellt werden. — Bei Vornahme der mündlichen Versteigerung wird in der Art vorgegangen werden, daß zuerst der Bezirk Montona, dann jener von Parenzo und sohin beide zugleich mit Zugrundelegung der für jeden einzeln erzielten günstigen Anbote werden ausgerufen werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Lication ausweisen und diese ihr übergeben. — 6. Es ist gestattet, schriftliche Anbote bis 6 Uhr Abends des Tages vor der Versteigerung bei der k. k. Cameral - Bezirksverwaltung für Istrien versiegelt einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder beider zu verpachtenden Bezirke, eines oder auch mehrerer Objecte, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt angeboten werden, was aus dem im S. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei sich die Staatsverwaltung vorbehält, je nach dem Ausschlage dieser Verhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Steuerbezirke, oder mündliche oder schriftliche Anbote für gröbere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem, zufolge S. 4 dieser Kundmachung als Cautionsdepositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse, oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt, oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landästlich oder grundbüchlich einverleibten Nachweisung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jedes Steuerobject angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, daun Charakter und Wohnort zu bezeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu untersetzen, und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und

Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offerte aussstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gesellschafter zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offferent die ihm genau bekannten Pachtbedingnisse (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gesellsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirk . . . . (folgt der Name des Steuerbezirkes). Ein Formulare eines solchen Anbotes folgt unten zur Einsicht. — f) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote, als der Bestbieter erscheint, soferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschluß des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär so gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — g. Zur Erleichterung jener Verzehrungssteuer-Pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtrückstande befinden,

den, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot vonemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Nachdem die Licitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 10. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verzehrungssteuer von den obgenannten Objecten geschieht am 1. November 1846. — 11. Die besondern Pachtbedingnisse können bei der k. k. Küstenl. dalmat. General-Gefällen-Verwaltung, und bei den k. k. General-Bezirksverwaltungen, dann den Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuerbezirksobrigkeiten des Küstenlandes, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage pünktlich um die neunte Stunde Vormittags. — Capodistria am 31. August 1846. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen:) — Ich Endeßgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirk (folgt die Angabe des Steuerbezirkes) für die Zeit vom . . . . 18 . . . bis . . . . 18 . . . den Jahrespachtchilling von . . . . (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . ., und in den eingesehenen, daher mit wohlbekannten Pacht bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschluß den Betrag von . . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder: lege ich die Fasse - Quittung über das erlegte Bodium bei. — . . . . am . . . . 18 . . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — (Von Außen:) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Amtsquittung), Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde.) — k. k. General-Bezirksverwaltung Capodistria am 6. September 1846.

über die einzelnen Bezirken und Gemeinden, in welchen der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des den einzelnen Gemeinden bewilligten Gemeindezuschlages verpachtet wird, und über die betreffenden Ausfußpreise.

Am 28. September 1846 von 9 bis 12 Uhr  
Wittstock

R. R. Cameral: Betriebsverwaltung Gapo-  
d'Uru.

Da die Verhandlungen in Wetterf des der Stadtgemeinde Parens vom Braintweine und Fleische für das Bern. Jahr 1847 zu bewilligenden Gemeindezugtages noch anhangig sind, so wurde der Fiscalpreis für den Gemeindezugttag nach den im Bern. Jahr 1846 bewilligten Procenten mit dem 20. Okt. halte berechnet, daß die Aufschlüsselung des Gemeindezugtages seiner Zeit nach dem hohen Dritt bewilligten Perzenten - Aus-  
möge nochsonnen werden wird.

3. 1437. (1) Nr. 7717. ad Nr. 8616. ~~Sc~~ und ~~m~~ a ch u n g  
der Schreib- und Gouvertpapier-Lie-  
ferungs-Versteigerung. — Die küs-  
tenschlisch-dalmatinische General-Gefällen-Ver-  
waltung beabsichtigt, den Bedarf an den ver-  
schiedenen Gattungen Schreib- und Gouvert-  
Papier für sich und ihre unterstehenden Be-  
zirksverwaltungen für die Sonnenjahre 1847,

1848 und 1849, mittelst einer allgemeinen  
Versteigerung zu decken, worüber Nachstehendes  
zur Nachahung bekannt gemacht wird:  
a) Der beiläufige einjährige Bedarf, welcher  
jedoch nicht verbürgt wird, daher größer oder  
kleiner ausfallen kann, wird in folgender Ueber-  
sicht dargestellt:

Schreib- und Gouvert-Papier.

Format K	Papier-Gattung	des Bogens		Einjähri- ger Bedarf
		Höhe	Breite	
		3011	Blatt	
1	Klein-Conceptpapier (carta da Concetto piccola) . . .	13	17	80
2	Groß-Conceptpapier (carta da Concetto grande) . . .	14	17½	280
3	Klein-Kanzleipapier (carta di cancelleria piccola) . . .	13	17	120
4	Großkanzleipapier, blaues (carta di cancelleria grande, celeste)	14½	18¾	10
5	Großkanzlei, weißes (carta di cancelleria grande, bianca) . . .	14	18	160
6	Median (Mezzana) . . . . .	16	22	10
7	Regal (Reale) . . . . .	18	25	5
8	Imperial (Imperiale) . . . . .	20	28	2
9	Packpapier (carta da pacco) . . . . .	18	25	60
10	Druckpapier (carta da stampa) . . . . .	14	18	12

b) Die Ablieferung der Papiere hat an das  
Oconomat dieser General-Gefällen-Verwal-  
tung zu Triest zu geschehen. — c) Wiewohl  
der Vertrag auf obige drei Jahre abgeschlos-  
sen wäre, behält sich die General-Gefällen-  
Verwaltung das Recht vor, nach Ablauf des  
ersten Contract-Jahres den Vertrag beliebig  
für die weitere Dauer vierteljährig aufzukün-  
den. — d) Sämtliche umständliche Licita-  
tionsbedingnisse und die Musterbögen der Pa-  
piere liegen bei den Oconomaten der Gemes-  
ral-Gefällenverwaltungen zu Triest und Graz,  
dann bei der General-Bezirksverwaltung zu  
Laibach zur Einsicht bereit. — Auf der Grund-  
lage derselben wird der Vertrag mit dem Min-  
destbieter abgeschlossen werden, welcher den clas-  
senmäßigen Stämpel für Ein Exemplare des  
Vertrages zu bestreiten, und die nach dem Er-  
gebnisse der Anbote entfallende 10 percentige  
Caution sicher zu stellen hat. — e) Es wer-  
den nur schriftliche, versiegelte Offerte mit  
der entsprechenden Ausschrift angenommen,  
welche längstens bis zum 22. September d. J.  
im Bureau des k. k. Hofrathes und küs-  
tenschlisch-dalmat. General-Gefällenadministrators zu  
Triest überreicht werden, und mit dem Erlag-  
scheine über das bei einer der Gefällen-Haupt-

und beziehungsweise Bezirkskassen zu Triest,  
Graz und Laibach vor, oder cursmäßig berech-  
net, in öffentlichen Staatspapieren erlegte Ba-  
rium versehen seyn müssen, welches für die  
ganze Lieferung der Schreibpapiere 100 fl. be-  
trägt. — In diesen Offerten muß der Anbot  
für jede einzelne Gattung mit Buchstaben und  
Ziffern ausgedrückt, und die Erklärung enthal-  
ten seyn, daß sich den eingesehenen Contract-  
Bedingnissen, welche von dem Offerenten eigen-  
händig zu unterschreiben sind, gefügt werden  
will. — Das Offert muß ferner einen mit der  
Nummer und der Papiergattung, so wie mit der ei-  
genhändigen Unterschrift des Offerenten ver-  
sehenen Musterbogen jeder Papiergattung, auf  
welche Lieferungsangebote gemacht werden, ferner  
die Erklärung, auf welche Art die bedungene  
Caution geleistet werden wolle, endlich den  
Wohnort des Concurrenten enthalten, und ist  
für denselben gleich nach dessen Ueberreichung,  
für das Amt aber erst nach geschehener Annah-  
me des Anbotes verbindlich. Offerte, welche  
nicht in dieser Art abgefaßt sind, welche bloß  
im Allgemeinen abgefaßt, oder mit Beziehung auf  
das Anbot eines Andern lauten, werden ganz un-  
beachtet bleiben. — Triest am 17. August  
1846.